Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv
für die
civiliſtiſche Praxis.

Vierter Band. Zweites Heft.

XIV.

Beitrag zu der Lehre von den Interventionen in dem Civilproceß.

Von Gensler.

§. 1.

Der Regel nach iſt niemand befugt, in den zwiſchen andern Subjecten vor Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsſtreit ſich einzumiſchen, oder einzudrängen; ſondern, hat auch er an einer der ſchon ſtreitenden Parteien einen Rechtsanſpruch, oder an das ſtreitige Object, ſo muß er dieſen Anſpruch in einem beſondern Proceß verfolgen, und denjenigen als Beklagten wählen, welcher in concreto paſſiv zur Sache legitimirt iſt. Selbſt die Execution in jenem anhängigen Rechtsſtreit kann in der Regel durch den Einſpruch eines Dritten nicht gehemmt werden. Es laufen vielmehr die verſchiedenen Proceſſe ohne Einfluß auf einander neben einander zu ihrem beſondern Ziel [1]), und wenn auch mehrere Kläger gegen den nämlichen Beklagten (von deſſen Ueberſchuldung abgeſehen) des nämlichen Objects wegen

1) Martin, in dem Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 26.

klagbar werden [2]), muß dennoch jeder Kläger sein Recht besonders verfolgen. Keiner dieser Processe hemmt den andern, und welcher Kläger die rechtskräftige Verurtheilung des Beklagten zuerst bewirkt, kommt in Besitz des Objects, [3]), ist jedoch gegen dingliche Klagen nicht sicher [4]). Aus eben jenen Gründen ist auch der Regel nach keine Partei verbunden, in einem anhängigen Proceß einen neuen Gegner, sey es als Mitkläger oder als ein Mitbeklagter, oder auch einen Streitgenossen, als Mitkläger oder Mitbeklagten, sich aufdringen zu lassen.

Von jenen allgemeinen Regeln machen jedoch die Gesetze Ausnahmen, welche in den Interventionen sich darstellen. Diese Ausnahmen gründen sich auf ein besonderes Interesse des Dritten an dem Schicksal und Ausgang des zwischen zwei andern Subjecten bereits anhängigen Rechtsstreits, und zwar auf ein solches Interesse *interveniendi*, kraft dessen er behaupten kann: „dürfe er durch seine Zwischenkunft jenen Rechtsstreit nicht hemmen, oder nicht wenigstens Antheil an demselben nehmen, so drohe ihm unmittelbar der Verlust, oder eine schwierige Realisirung, eines auf das Proceßobject bereits erworbenen Rechts, oder doch *ex re judicata* jenes Processes ein solcher Anspruch, oder Nachtheil, den er als Theilnehmer an den jetzigen Verhandlungen als ungerecht darzustellen im Stande sey.“ Ein solches Interesse an der res inter alios acta soll nun jenen Dritten dergestalt *ad causam* legitimiren, daß er sich in den bisher für ihn fremden Proceß einzumischen befugt werde. So spricht eine wissenschaftliche Doctrin.

---

2) Concursus creditorum extra concursum. *J. H. Böhmer*, in Exercit. ad Pand. T. V. exerc. 88.

3) L. 14. pr. Dig. 9. 4.

4) Arg. L. 63. Dig. 42. 1. L. 5. Cod. 8. 14. L. 3. Dig. 20. 1. L. 29. §. 1. Dig. 44. 2.

Von den positiven Gesetzen geben hierunter direct einige Ausbeute L. 29. Dig. 5. 2. Nov. 112. Cap. 1. Cap. 38. X. 2. 20. Cap. 2. in 6to. 2. 8. Dahingegen sprechen L. 31. §. 1. Dig. 16. 3. u. L. 34. Dig. 34. 3. nur von dem Vorzug unter mehreren Klägern [5]), und auch die L. 63. Dig. 42. 1. handelt an sich gar nicht von der Intervention, sondern, nachdem allda der Satz: „res inter alios judicata aliis non nocet" aufgestellt, hiermit also zugleich gesagt ist: „Interventionen sind der Regel nach nicht nöthig, folglich der Regel nach auch nicht erlaubt," werden Ausnahmen von jener ersten Regel angegeben, welche sich darauf beschränken: „wer in (legale) Kenntniß gesetzt worden ist, daß inter alios über ein ihn zunächst angehendes Rechts- oder Verbindlichkeits-Verhältniß gerichtlich gestritten werde, und seine, wenigstens stillschweigende, Einwilligung zu diesem Rechtsstreit giebt (qui scit et passus est), der muß sich dann auch die, in jenem, ruhig und unthätig mit angesehenen, Proceß erfolgende *res judicata* gefallen lassen." A contrario läßt sich also nur schließen: „er kann interveniren, und Interventionen sind wenigstens in allen Fällen erlaubt, in welchen der Intervenient, auf ein positives Gesetz hinweisend, sagen darf: „die res judicata jener res inter alios acta greift unmittelbar in mein erworbenes Recht ein, oder verpflichtet auch mich."

§. 2.

Nach dem besondern Zweck, welcher in concreto einer Intervention zum Grunde liegt, erhalten die Interventionen überhaupt besondere Eintheilungen und Namen, die aber, da die Gesetze in dieser Lehre dürftig und vage sind, in der Doctrin leider vielfach und verwirrend sich zeigen. Man kann unterscheiden:

---

5) Auch diese Gesetze werden häufig in das Gebiet der Interventionen gezogen. Noch irriger L. 2. Cod. 3. 19.

A) Behauptet der Intervenient: „ihm allein ſtehe die res litigiosa, oder resp. das ſtreitige Recht, ausſchließlich zu, der zeitherige Kläger müſſe ihm weichen, der Beklagte aber das Object an ihn, Intervenienten, herausgeben, oder resp. dieſen als den Berechtigten anerkennen,“ ſo iſt unſtreitig der volle Begriff einer eigentlichen oder vollkommenen Principal- oder Hauptintervention vorhanden. — Z. B. A. and B. ſind als Collateral-Inteſtaterben des verſtorbenen C. über deſſen Erbmaſſe im Proceß befangen, und pendente hac lite tritt D. mit der Behauptung auf: er ſey legitimer Deſcendent des C., ihm alſo ſey die ganze ſtreitige Maſſe herauszugeben.

Hierher gehört auch Cap. 38. X. 2. 20. Denn im Fall nach geſchehener Principal-Intervention der urſprüngliche Kläger oder Beklagte nachgeben, wohl gar mit dem Intervenienten ſich vereinigen ſollte, ſo wird jener urſprüngliche Begriff im Verhältniß des ſich einmiſchenden Theils zu den Urparteien nicht aufgelöſet, ſollte auch eine gemiſchte Intervention (lit. C. S. 157.) aus jenem Beitritt einer der letzern zur Sache des Intervenienten entſtehen“ [6].

B) Behauptet der Intervenient: ein Theil des objecti litis gebühre ihm ausſchließlich, und ſey ihm, vermöge eines erworbenen Rechts auf jenen beſtimmten Beſtandtheil des Streitgegenſtandes, zu zuerkennen, mit Ausſchluß des Klägers und Beklagten, und ohne daß er von jenem oder dieſem litis consors ſey, weder in enger noch weiter Bedeutung [7], ſo iſt auch dieſes eine

---

6) Z. B. A. fordert klagbar von dem B. wegen angeblicher Felonie ein Lehngut zurück. Letzter verneint: „daß A. ſein Lehnherr ſey,“ und indem ſie hierüber im Streit befangen ſind, intervenirt C., „weil er allein und ausſchließlich der Lehnsherr des B. wäre.“ A. verneint dieſes, B. aber bekennt ſich als Vaſall des C., und ſchließt ſich dieſem an, um mit ſolchem gemeinſchaftlich den A. zu überwinden.

7) Eigentliche Litisconſorten, oder Streitgenoſſen im engern

wahre und reine Principal-Intervention zu nennen. Will man ihr aber den Namen uneigentliche oder unvollkommene Principal-Intervention beilegen, so ist es wenigstens unschädlich. Ein solcher Fall wäre z. B., wann in jenem Erbstreit zwischen A. und B. S. 156. des C. hinterlassene Wittwe mit dem Anspruch auf einzelne Bestandtheile der Masse, als zu ihrem Dotalvermögen gehörig, hervorträte. So auch bei dem Vindicanten in dem Concursproceß.

C) Bezweckt der Intervenient zwar einen Theil des Streitobjects zu erhalten, sey es eine *quota*, oder ein *quantum*, oder eine *species*, oder irgend ein Recht an dem objecto

---

Sinne, sind mir solche mehrere, physische oder moralische, Personen, die, als *socii*, entweder a) nicht nur in einer *comunio* des verfolgbaren Rechtes stehen, sondern auch dessen Object, jeder nach einer, gleichen oder ungleichen, *rata*, aus dem nämlichen factischen Klaggrund, als unmittelbar zur Sache legitimirt, auch einzeln in Anspruch nehmen können — d. h. active Litisconsorten — oder b) in einer solchen communio *obligationis* (im weitern Sinn) sich befinden, daß jede einzelne jener Personen auf Erfüllung eines, gleichen oder ungleichen, Theils jener Obligatio unmittelbar, ex eodem facto et ex eadem causa petendi, gerichtlich belangt werden darf — d. h. passive Litisconsorten. Wenn hingegen ein Subject dem andern in dem Rechtsstreit blos beistehet, zwar nicht als bloße Nebenperson, wie der Vormund und Procurator, sondern aus eigenem Interesse, jedoch nicht unmittelbar pro rata berechtiget oder verpflichtet, nicht als selbstständig und getrennt von dem nächsten Kläger oder Beklagten, sondern mit diesem eine juristische Einheit bildend, so nennt nicht das Gesetz, wohl aber ein processualischer, leicht irre führender, Sprachgebrauch auch jene sachliche (nicht processualische) Nebenperson, ebenfalls einen Streitgenossen. Diese nenne ich litis consortes im weitern Sinne. Es gehört dahin der Litisdenunciat, so wie der blos accessorische Intervenient. S. oben lit. D. die römischen Gesetze *de consortibus ejusdem litis* fassen lediglich die Streitgenossen im engern eigentlichen Sinn in das Auge.

litis, jedoch als *consors* (wenigſtens im weitern Sinn dieſes Wortes) einer der bereits ſtreitenden Theile, aus gleichem Grund der Klage, oder der Vertheidigung, ſo zeigt ſich, a) inſofern der Intervenient an dem Streitobject participiren will, die Natur einer Principal-Intervention (lit. B.), hingegen b) inſofern er einer Partei ſich anſchließt, das Merkmal der acceſſoriſchen Intervention (lit. D.). Hier iſt alſo die Benennung: „gemiſchte Intervention“ nicht ſinnwidrig. Damit iſt aber nicht geſagt, „die gemiſchte Intervention veranlaſſe auch einen gemiſchten Proceß [8]). Einfluß jedoch [9]) kann es auf den Proceßgang allerdings haben, je nachdem der Intervenient 1) dem Kläger ſich anſchließen will [10]), oder 2) dem Beklagten ſich zugeſellt [11]).

---

8) Die verſchiedenen Meinungen über die Exiſtenz, über den Begriff, und über die proceſſualiſche Wirkung, einer ſogenannten gemiſchten Intervention zu beleuchten, iſt nicht mein Zweck. Man ſehe deshalb Mittermaier, in dieſem Archiv. B. 2. Abh. 24. S. 256. ff. ibi all. Ob der von Claproth, Danz, Grolman, Gönner, Glück, Martin u. a. hierunter geſchürzte Knoten endlich durch neuere Kreuzhiebe geſpalten, deſſen Inneres alſo nun erkennbar ſey, und zwar durch Morſtadts Materialkritik von Martins Civilproceß-Lehrbuch, Entw. 85. S. 124. ff., das überlaſſe ich ebenfalls höhern Kunſtrichtern.

9) Hiervon einiges nähere unten in den einzelnen Sätzen des §. 7.

10) Z. B. nachdem der Collateralerbe A. gegen den die Erbmaſſe beſitzenden Teſtamentserben C. mit der hered. pet. qualif. aufgetreten, und dieſer Rechtsſtreit ſchon anhängig iſt, tritt B., ein Bruder des A., gleichfalls als Kläger auf, ſo daß er ſich als Mitkläger des A. dieſem anſchließen, aber die Hälfte der Maſſe zugeſprochen haben will.

11) Von dieſem Fall ſpricht Nov. 112. Cap. 1. in den Worten: unde damus licentiam rel., und auch L. 29. pr. Dig. 5. 2. gehört in dieſes Gebiet, wenn gleich noch eine beſondere Beſorgniß der Negligenz oder der Colluſion des Haupterben als Grund der Interventions-Befugniß des Legatars daſelbſt

D) Im Fall aber der Intervenient einen Antheil an dem Objecto litis (dieſes in dem unter lit. C. bezeichneten weitern Sinne betrachtet) gar nicht begehrt, ſondern den Sieg des einen ſtreitenden Theils, als deſſen litis consors im weitern Sinne (S. Note 7.), nur zu dem Zweck mitbefördern will, damit der poſitive Nachtheil abgewendet werde, welcher ihm, dem Intervenienten, *ex re judicata* gegen dieſe Partei drohet, beſonders eine Entſchädigungsklage, ſo entſtehet der Begriff der blos acceſſoriſchen oder Neben-Intervention. Z. B. ein auch pro bonitate haftender creditor cedens miſcht ſich, nachdem der cessionarius den debitor cessus gerichtlich belangte, dieſer aber in den Proceß eingehet, in dieſen zu dem Zweck ein, um den Beklagten überwinden zu helfen — oder der Verkäufer einer im Beſitz des Käufers zwar befindlichen, von einem Dritten aber als deſſen angebliches Eigenthum gerichtlich in Anſpruch genommenen, Sache intervenirt, um jenen Vindicanten mit zurückzutreiben. Auch iſt als Beiſpiel dahin zu rechnen, wenn der Bürge ſich dem beklagten Hauptſchuldner anſchließt, um in Gemeinſchaft mit dieſem die Klage abzutreiben, oder falls dem in ger. Anſpruch genommenen Possessor rei alienae (dem Uſufructuar, Pfandgläubiger, Pächter u. dgl.) der dominus zu Hülfe eilt, um den Kläger zurückzuwerfen, und dem Beklagten die Fortdauer deſſen Beſitzzuſtandes zu ſichern [12].

---

angegeben iſt. Dieſe ratio legis iſt nicht beſchränkend. Auch würde z. B. der Fall hierher gehören, wenn der Mitverbindliche eines Beklagten, z. B. deſſen Miterbe, nachdem jener ſein Miterbe allein belangt wurde, dieſem als Intervenient ſich anſchließen will, um den Kläger zugleich auch wegen ſeiner, des Intervenienten, eigenen rata der angeblichen Erbſchuld zurückzutreiben. Ob aber der Kläger einen ſolchen Intervenienten dulden müſſe, iſt eine ganz andere Rechtsfrage. Davon unten §. 5.

12) In dieſem letzten Fall tritt der intervenirende Dominus kei-

Die Eintheilung der Intervention in die freiwillige und gezwungene, je nachdem der Intervenient als ſolcher ganz aus freiem Entſchluß hervortrete, oder durch Adcitation, oder Litisdenunciation, herbeigerufen werde, iſt fruchtlos, weil weder die Litisdenunciation, noch die Adcitation, in der Regel einen Zwang zur Intervention mit ſich führt, und weil da, wo der Adcitate zur Theilnahme genöthigt werden kann, dieſe die Natur einer Intervention nicht hat [13]). Der Kürze wegen aber mag man ſich jedoch jener Bezeichnung immerhin bedienen [14]).

§. 3.

In Rückſicht auf ſämtliche Arten der Interventionen iſt in beſondern Betracht zu ziehen,

I.) des Intervenienten Activ-Legitimation zur Sache, d. h. deſſelben Befugniß zur Einmiſchung in den zwiſchen andern Subjecten bereits anhängigen Rechtsſtreit.

II.) des oder der Interventen [15]) Paſſiv-Legitimation zur Sache, d. h. gegen welchen der ſchon

---

neswegs als Vindicant auf, ſondern ſeine Behauptung: „ich bin Eigenthümer,“ iſt blos die indirecte Grundlage der Verneinung des factiſchen Klaggrundes, und inſofern höchſtens einer Einrede gleich, deren Wahrheit die Klage entkräftet, ohne eine Verurtheilung jenes Klägers, oder deſſen urſprünglichen Beklagten, zur Folge zu haben.

13) Hiervon in einer andern kurzen Abhandlung nr. XV.

14) Man hüte ſich nur, aus dem unſchuldigen Namen: freiwillige und abgenöthigte Intervention beſondere Folgen für den Proceß abzuleiten. Practiſch aber ſind die Fragen: 1) ob jemand freiwillig interveniren dürfe? — 2) ob die ſchon ſtreitenden Theile jenen freiwilligen Gegner oder Gehülfen an- und aufnehmen müſſen? — 3) ob jemand zur Intervention genöthigt werden könne, vom Richter, oder von einem ſtreitenden Theil? — Die Beantwortung dieſer Fragen iſt Mitgegenſtand obiger Abhandlung XIV. §. 3. ff.

15) Intervent wird bekanntlich der ſchon ſtreitende Theil benannt, welchen der Intervenient beſiegt wiſſen will, ſey dieſes

ſtreitenden Theile der Intervenient ſich zu wenden habe, und welcher Theil die Intervention ſich gefallen laſſen müſſe [16].

III.) Der Einfluß, welchen die Intervention auf den Proceßgang des ſchon pendenten Rechtsſtreits habe.

§. 4.

Es iſt ad I) aus den oben §. 1. S. 153. bereits angeführten Gründen des Intervenienten Befugniß zur Einmiſchung in einen zeither ihm fremden gerichtlichen Rechtsſtreit nicht blos damit bedingt, daß er ſein eigenes erworbenes Recht verfolgen oder ſichern will, ſondern zugleich mit dem erwähnten beſondern und bereits exiſtirenden Intereſſe an dem Ausgang des ſchon anhängigen Proceſſes — mit der Gewißheit, dieſer gefährde ſeine erworbenen Rechtsverhältniſſe und könne dieſe nachtheilig verrücken, ihm resp. die Verfolgung und Realiſirung eines Rechts vereiteln, oder bedeutend erſchweren, oder eine Verbindlichkeit auflaſten. Der Intervenient muß darauf hinzeigen können: „folgeweiſe diſponiren die ſchon ſtreitenden Theile über mein eigenes Recht.“

Hingeſehen auf die einzelnen Arten der oben §. 2. unter lit. A. B. C. D. gedachten Interventionen, hat alſo

1) der §. 2. unter A. und B. bezeichnete Principal-Intervenient ſein vorzügliches, ſein beide Theile überwindendes, Recht an dem Streitobject, auch jene Gefahr, wenigſtens ſo weit zu beſcheinigen, als derjenige, welcher einen Realarreſt zur Deckung der künftigen Execution ſeines Rechts auswirken will.

Hierüber — über die Frage: ob Intervenient auf jene

---

der Kläger allein, oder der Beklagte allein, oder ſeyen es beide dieſe Parteien zugleich.

16) Die Begriffe der Activ- und Paſſiv-Legitimation zur Sache werden übrigens hier vorausgeſetzt. Meiu Handb. z. Martins Lehrb. des b. Proc. Thl. 1. Abh. 5.

Weiſe ad causam legitimirt und deſſen Einmiſchung in den ſchon anhängigen Rechtsſtreit geſetzlich erlaubt ſey? — kann ein ſummariſcher Vorſtreit, eine Zwiſchen-Verhandlung, entſtehen, welche man, nach der Analogie des Arreſtproceſſes, den Interventions-Proceß nennen könnte [17], in welchem beide zeither ſtreitende Theile, einzeln und vereiniget, als Gegner des Intervenienten ſich zeigen dürfen, und welcher durch eine richterliche Entſcheidung der Streitfrage ſich endiget: „ob die Intervention als ſolche ſtatt finde, oder nicht.“

Im Zweifel iſt jede Principal-Intervention eher abzuſchlagen, als zu gewähren — es iſt der andringende Intervenient mit ſeiner Klage auf den regelmäßigen Weg gegen denjenigen bereits ſtreitenden Theil zu verweiſen, welcher in Anſehung derſelben paſſiv zur Sache legitimirt iſt, z. B. als Beſitzer des Objects — ſeyen dieſes beide, oder nur einer, als Litisconſorten, oder nicht. Dann mögen die zwei oder drei Proceſſe ohne ſtörende Einwirkung auf ein-

17) Die Natur der Sache und Analogie muß obiges rechtfertigen — denn das gem. R. erhält deshalb keine beſondere Vorſchrift. Der Intervenient will die freien Bewegungen anderer Subjecte innerhalb deren Rechtskreis ſtöhren und hemmen — er verkümmert gleichſam jenes ihr Eigengebiet — und darum iſt er dem gleich, welcher eine regelwidrige Rechtshülfe begehrt. Er muß erſt zeigen, daß ein geſetzlicher Grund zu der regelwidrigen Procedur vorhanden iſt. Sowie nun derjenige, welcher einen Arreſt vor entſchiedener Sache verfügt wiſſen will, nicht nur den Grund ſeines Anſpruchs vorläufig zu beſcheinigen, d. h. als wahrſcheinlich darzuſtellen hat, ſondern auch eine causam legalem arresti nachweiſen muß, über das Daſeyn dieſer weſentlichen Bedingungen des Arreſtes aber beſondere Verhandlungen unter dem Namen Arreſtproceß entſtehen können, Martin, in dem Lehrb. d. bürg. Proceſſes §. 229., eben ſo kann die Vorfrage: ob die Intervention als ſolche Statt finde? beſondere Verhandlungen veranlaſſen, für welche der Name: Interventionsproceß gewiß paſſend iſt.

ander neben einander laufen, und der zurückgewieſene Intervenient mag in Hinſicht auf die Sicherheit des Streitobjects die allgemeinen Sicherungsmaßregeln ergreifen, ſind deren Bedingungen vorhanden, z. B. Sequeſtration, Veräußerungsverbote u. dgl. [18]).

2) In Rückſicht auf die §. 2. unter C. erwähnte ſogenannte gemiſchte Intervention [19]) treten die nämlichen Grundprincipien und Bedingungen des Intervenienten Legitimation zur Sache inſoweit ein, daß er darauf ſich ſtützen, und es beſcheinigen muß: „aus dem nämlichen Angriffs- und Vertheidigungs-Grund der einen im Streit ſchon befangenen Partei ſtehe auch ihm, dem Intervenienten, ein Theil des Streitobjects, oder ein Recht auf dieſes, als jus quaesitum zu, und das Realiſiren dieſes ſeines erworbenen Rechts trete in eine bedeutende Gefahr, dürfe er nicht Antheil an dem Proceß nehmen — zwar für eigenen unmittelbaren Vortheil, jedoch nur als Streitgenoſſe des einen der bereits ſtreitenden Theile [20]).

---

18) S. unten §. 6. Nro. 10.

19) gemiſchten — in dem oben S. 158. angegebenen Sinn.

20) Zugleich und ſogleich muß ein ſolcher Intervenient ſich als Beiſtand der einen bereits ſtreitenden Partei dieſer anſchließen wollen. Iſt das Intereſſe dieſer Partei mit dem Zweck des Intervenienten unverträglich — iſt deſſen Intervention zugleich auch gegen den gerichtet, welchen er unterſtützen will, ſo ſind blos die Bedingungen einer reinen Principal-Intervention vorhanden. Dahin ſcheinen mir auch Mittermaiers Fälle zu gehören. S. d. Archiv, B. 2. Abh. 24. S. 260. 261. Daß, wenn ein ſtreitender Theil dem Principal-Intervenienten weicht, jener dieſem ſich wohl ſogar als Conſorte anſchließen kann, wurde oben S. 156. bereits erwähnt. Sobald man den Begriff und die Gränze der gemiſchten Intervention lit. C. §. 2. zuweit ausdehnt, fällt man in die Confuſion einer ſubjectiven Klagenhäufung, und geräth mit den allgemeinen Grundregeln des bürgerlichen Proceſſes in Widerſpruch. Daher wird ſich auch ein Zwangsrecht des Intervenienten jener Art

Auch hier ist im Zweifel der Intervenient zurückzuweisen. Denn weder der zeitherige Kläger, noch dessen Beklagter, ist verbunden, einen zur Sache nicht legitimirten Streitgenossen, oder Gegner, sich aufdringen zu lassen, zumal da gerade einem solchen sich eindringen wollenden Streitgenossen die res judicata wider den, welchem er sich anschließen will, der Regel nach nicht schadet [21]).

3) Und auch der blos accessorische Intervenient, nach dessen §. 2. lit. D. angegebenem Begriff, muß voran bescheinigen, daß und aus welchem Grund die Sache der streitenden Partei, welcher er sich zum Zweck der Abtreibung des Gegners beigesellen will, mit seinem eigenen Rechtsverhältniß auf eine Weise verflochten sey, welche das letzte mit einem Nachtheil unmittelbar bedrohe, sollte dieser pars litigans unterliegen. Ohne einen solchen Grund kann selbst die von dem einen streitenden Theil vorausgegangene Aufforderung des Intervenienten — Litisdenunciation — die andere Partei nicht verpflichten, diesen Mitgegner anzuerkennen [22]). Man kann im Allgemeinen den Satz aufstellen: „welchem Subject ein streitender Theil litem denunciren muß, oder doch darf, dieses Subject ist auch activ zur freiwilligen accessorischen Intervention legitimirt.“

§. 5.

Wenn man ad II) auf die passive Sachlegitimation des interventischen Theils zurücksiehet, so ist

1) eine Principal-Intervention, nach dem Begriff A. oder B. §. 2., gar nicht vorhanden, wenn nicht der Intervenient durch sie, in dem Augenblick, wo er intervenirt, bezweckt,

---

sehr selten rechtfertigen lassen. Das *unde damus licentiam* in der Nov. 112. Cap. 1. zeigt nur auf Ausnahmen von der Regel.

21) L. 63. Dig. 42. 1. L. 1. sqq. Cod. 7. 60.

22) Danz, Grundsätze des ord. Proc. §. 488. Nro. 8.

beide zeither ſtreitende Theile ſollen ihn als den anerkennen, welcher mehr Recht, als ſie beide und jeder von ihnen, an dem von ihm in Anſpruch genommenen Object habe, eben deshalb aber fordert, ſie ſollen aufhören, über dieſes Object den zwiſchen ihnen obwaltenden Rechtsſtreit fortzuſetzen.

Von dieſem Geſichtspunct aus wendet ſich der Intervenient zunächſt gegen beide jener Parteien, als die zur Antwort pflichtige, d. h. ad causam paſſiv legitimirte, Subjecte — ſey auch die der Hauptintervention zum Grunde liegende Klage eine dingliche Klage, und ſey auch nur der Beklagte des ſchon anhängigen Proceſſes der alleinige Beſitzer des von dem Intervenienten in Anſpruch genommenen Objects. Weicht die eine Partei dem Intervenienten, ſo bleibt die andere als *legitimus contradictor* ſein Gegner, welches dann der erſte Kläger eben ſo gut ſeyn kann, als der erſte Beklagte, ſtreicht letzterer gegen den Intervenienten die Segel, oder ſchlägt ſich wohl gar auf deſſen Seite. Wenn z. B. A. den B. mit der actio hypothecaria belangt, der B. gegen dieſe ankämpft, weil dem A. eine Hypothek nicht zuſtehe, jetzt aber C. als Intervenient behauptet, „mir ſtehet ein älteres, den A. ausſchließendes Pfandrecht zu,“ und B. dieſes einräumt, A. hingegen es verneint, ſo wird A. der Gegner des C. ſeyn und bleiben; ja der B., im Gefolge deſſen Verbindlichkeit, und als hypothekariſcher Schuldner des C., wohl gar als acceſſoriſcher Intervenient ſich dem Principal-Intervenienten als consors anſchließen können. Oder im Fall M. den N. mit der Eigenthumsklage belangte, N. deren Grund verneinte, jetzt O. mit der Behauptung intervenirte: „er ſey der wahre und alleinige Eigenthümer des vom M. in Anſpruch genommenen Objects, N. aber nur Uſufructuar,“ und nun ſolcher dieſes einräumte, M. hingegen jenem Eigenthum des O. widerſpräche, ſo wäre M. der weitere Gegner des O. Wohl muß jede angreifende Principal-Intervention eine beſondere, ſelbſtſtändige, dem Intervenienten ſelbſt zu-

ſtehende, Klage in ſich enthalten; und ſtellt man in concreto dieſe Klage den über deren Object ſchon ſtreitenden Theilen gegenüber, ſo müſſen nach ihrer Natur, je nachdem ſie eine Zuſtandsklage, oder eine dingliche, oder perſönliche Klage u. ſ. w. iſt, wenigſtens in Rückſicht auf die eine jener Parteien die Bedingungen der Paſſivlegitimation in der Geſchichtserzählung der Interventions-Klage enthalten ſeyn. So ſcheint es alſo, daß dieſe auch nur gegen denjenigen jener ſtreitenden Theile gerichtet werden könne, in Bezug auf welchen jene Bedingungen des rechten Beklagten [24]) vorhanden ſind, und daß die Intervention nur dann gegen beide Theile des anhängigen Proceſſes gerichtet werden dürfe, wann beide dieſe in jenem Verhältniß der Paſſivlegitimation als Litisconſorten ſich befinden. Auch iſt letzteres an ſich möglich, z. B. A. und B. liegen im Rechtsſtreit gegen einander über die Theilung eines Objects, oder über ein Privilegium, welches jeder als ausſchließlich ſich beilegt, und jetzt tritt C. mit der Behauptung auf: „jenes Theilungsobject iſt mein alleiniges Eigenthum,“ oder: das ſtreitige ausſchließliche Privilegium gehört weder dem A. noch dem B., ſondern ich C. bin Monopoliſt. Allein die Interventionsklage iſt nicht blos Klage, ſondern mehr als dieſe — ſie iſt auch Intervention — und als ſolche ſoll und will ſie den Theil, welcher in Hinſicht auf jene Klage, dieſe ausſchließlich betrachtet, der rechte Beklagte nicht iſt, doch das Recht zur eröffneten Rechtsverfolgung entziehen, z. B. den Kläger an der Fortſetzung ſeiner Klage gegen den gewählten Beklagten verhindern; und inſoferne iſt ſie, als Intervention, zugleich auch wider jenen Kläger zu richten. Will ſolcher den Intervenienten weichen, ſo hat die Intervention inſoweit ihren Zweck er-

23) Einen ſolchen Fall enthält wohl Cap. 38. X. 2. 20.

24) Mein Handb. zu Martins Lehrb. d. bürgerl. Proc. Thl. 1. S. 120. ff.

reicht, der Interventionsproceß hört auf, und wird simple Klage gegen den andern in Rücksicht auf diesen passiv zur Sache legitimirten Theil. Sträuben sich aber beide Parteien des ältern Rechtsstreits gegen den Intervenienten, so sind auch beide in dem Interventionsproceß legitimi contradictores; und selbst dann, wann durch das Resultat dieser Zwischenverhandlung die Einmischung des Intervenienten für statthaft, und das Aussetzen des ältern Processes für nöthig erkannt würde, bleibt der der Klage des Intervenienten gegen über passiv nicht legitimirte Theil (gewöhnlich der Kläger des sistirten Processes) Interessent des neuen Processes; er wird litis consors (im weitern Sinne) seines ursprünglichen Gegners, und ist dazu legitimirt, des Intervenienten Klagrecht wider jenen seinen nunmehrigen Streitgenossen zu bekämpfen, nicht weil diesem das von ihm (jenem ersten Kläger) in Anspruch genommene Object gebühre, sondern als negative Litiscontestation auf die Klage des Intervenienten, in dem Gebiete des directen Gegenbeweises, und solcher Einreden, deren Wahrheit das Nichtseyn eines Klagrechts des Intervenienten zur Folge hat, ohne daß hieraus dasjenige Recht hervorginge, welches sein eigener jetziger Consorte auf das Object des ursprünglichen Processes sich beilegt. Jener Interessent darf deshalb die Entbindung seines vormaligen Gegners mit befördern, damit er den Urproceß gegen diesen wirksam verfolgen könne, oder, wurde solcher unterbrochen, sich von neuem gegen diesen seinen Beklagten wenden, und den ursprünglichen Rechtsstreit in der unterbrochenen Lage fortsetzen dürfe. Man denke sich in dem Fall der L. 29. pr. Dig. 5. 13. hätte ein Legatar voran gegen den das Legat verweigernden Testamentserben geklagt und pendente hac lite träte ein Intestatserbe mit der qu. inofficiosi testamenti als Intervenient auf. Hier würde der klagende Legatar sich dem von ihm selbst beklagten Testamentserben als Consorte wider den Intestaterben anschließen dürfen, um das Testament mit

zu vertheidigen, um, nachdem dieses gerettet ist, oder auch im Laufe jenes Rechtsstreits, seinen Angriff gegen den Testamentserben fortzusetzen.

2) Die gemischte Intervention, nach deren §. 2. lit. C. angenommenen Begriff, ist an sich, dem eigenen Zweck des Intervenienten nach, immer nur gegen den einen der bereits streitenden Theile gerichtet, und zwar

a) als Klage gegen den zeitherigen Beklagten, im Fall der Intervenient dem Kläger als Litisconsort im speciellen Sinn sich beigesellen will —

b) als Vertheidigung gegen den Kläger, insofern der Intervenient dem Beklagten als eigentlicher Streitgenosse zu dem Zweck sich anzuschließen strebt, um sich durch diesen Proceß von der rata der nämlichen Verbindlichkeit zu befreien, gegen welche der erste Bellagte bereits ankämpft [25]).

Aber in beiden Fällen kann der gesuchte Freund und der angegriffene Feind dem Intervenienten entgegen setzen: „ich bin nicht zwangspflichtig, dieses Einmischen und Anhängen mir gefallen zu lassen.“

Der Kläger braucht α) den intervenirenden Mitkläger nicht zu dulden, weil er seine *ratam* auch allein verfolgen kann [26]), und noch weniger, wenn er ihm ein gleiches Klagrecht gar nicht zugestehet; er kann sich aber auch β) den freiwilligen Beklagten verbitten, weil er ja durch diesen, gegen das gesetzliche Princip, zur Klage genöthiget würde.

Der Beklagte ist nicht schuldig α) nach festgestellter Streitfrage (vollzogener Litiscontestation) geschehen zu lassen, daß ein neuer Mitkläger die Lage des Processes störe und verrücke, eine zweite Litiscontestation und Vertheidigung ihm abnöthige u. s. w.; und eben so darf er β) dem freundlich sich nahenden, jedoch unmittelbar sich selbst sicher stellen wollenden, Mitgehülfen zurückweisen, damit dieser ihm den

25) S. oben §. 2. lit. C. nr. 1. et 2.

26) Martin, in dem Lehrb. d. b. Proc. §. 34.

Proceß nicht erweitere, und nicht Veranlaſſung zu ſtörenden Verhandlungen gebe.

Auf ein beſonderes, das Proceßrecht der ſchon ſtreitenden Theile beherrſchendes, Intereſſe kann ſich ein ſolcher Intervenient überall nicht ſtützen, ſondern nur auf derſelben guten Willen. Denn a) die zwiſchen ſelbigen eintretende res judicata ſchadet ihm nicht, b) als einzelnem Kläger ſtehet ihm die Gerichtsthüre offen, und c) will er in Klage genommen ſeyn, ſo muß er zu einer Provocatio greifen, ſind deren Grundbedingungen vorhanden. Eine Diffamatio gegen ihn liegt leicht möglich in den Acten wider ſeinen beklagten Miterben, socius u. dgl.

3) In Rückſicht auf die blos acceſſoriſche Intervention (§. 2. lit. D.) liegt in deren alleinigen Zweck des bloßen Beiſtands, daß der nur hierzu ſich einmiſchende Intervenient blos den einen bereits ſtreitenden Theil als ſeinen Gegner anſehen will — ſey dieſes der Kläger, oder der Beklagte, des zwiſchen dieſen beiden anhängigen Proceſſes. Denn auch zum Vortheil des Klägers iſt, wie oben erwähnt, eine ſolche Intervention denkbar. Ob nun jener Gegner den Anſchluß des acceſſoriſchen Intervenienten ſich gefallen laſſen, ob er auch gegen deſſen Vorträge ſich vertheidigen müſſe, hängt lediglich davon ab: ob der Intervenient activ zur Sache legitimirt ſey, d. h. ob, wenn die Partei, welcher er beiſtehen will, unterliegen ſollte, aus dieſer res judicata unmittelbar ſein, des Intervenienten, ſchon beſtehendes Rechtsverhältniß beeinträchtiget werden würde. Iſt dieſes (nach den obigen allgemeinen Principien), ſo muß ſich auch der Gegner die Intervention gefallen laſſen — die in Rückſicht auf ſeinen Hauptgegner vorhandenen Bedingungen der paſſiven Sachlegitimation umſchlingen zugleich das Verhältniß des nur acceſſoriſchen Intervenienten. Die Partei aber, welche der Intervenient unterſtützen will, kann ſich dieſen Beiſtand eben ſo gewiß verbitten, als ſie die Litisdenunciation unterlaſſen darf; allein ſie wird hierdurch wenigſtens in den Fällen,

in welchen die Litisdenunciation eine Bedingung der Entschädigungsklage ist, diese gegen den zurückgewiesenen Intervenienten sich selbst abschneiden, indem sie durch jenes Zurückweisen ausspricht, »sie wolle die Gefahr des Proceßausganges allein übernehmen.«

Daß der accessorische Intervenient mit Bewilligung der Partei, welcher er zu Hülfe eilt, ohne Zustimmung und wider den Willen des Gegners ganz in die Stelle jener Partei eintreten, diese vertreten, solche aber ganz austreten dürfe, widerspricht dem obigen Princip: »niemand ist zwangspflichtig von dem gewählten Gegner sich verdrängen und einen neuen Gegner sich aufdringen zu lassen [27]).

§. 6.

Aus den obigen Principien lassen sich nun ad III. die bei den Interventionen eintretenden Regeln des Procedere, insofern diese von dem gewöhnlichen Proceßgang abweichen, von selbst abstrahiren. Einige derselben seyen hier erwähnt.

1) So oft eine Intervention irgend einer Art erfolgt, sind beide bereits streitende Theile von derselben formgerecht in Kenntniß zu setzen, zur Erklärung: »ob sie selbige gestatten oder verweigern wollen.«

2) Entstehet über diese Vorfrage eine besondere Verhandlung, von beiden oder der einen jener Parteien veranlaßt, so ist dieser Interventionsproceß als Zwischenpunct summarisch zu verhandeln — am zweckdienlichsten in besondern Acten, und ohne Einfluß auf den Fortschritt in der Hauptsache.

3) Wird eine Principal-Intervention, §. 2. A. oder B, rechtskräftig abgeschlagen, so erledigt sich hiermit der Interventions-Proceß.

4) Wird sie für statthaft erkannt, oder willigen beide ursprünglich streitende Theile in sie ein, so wird die eventuelle Fortsetzung deren Hauptstreit in besondern Acten den-

27) S. dieses Archiv, B. 3. Abh. 25. S. 405. ff.

noch nur dann unterbrochen, wann jene Urparteien beide dieſes wollen, oder die Principal-Intervention ſo präjudiciell iſt, daß auch die eventuelle Entwickelung jener Hauptſache rechtsunmöglich, oder offenbar vergeblich wäre [28]). Ob dieſes ſey, oder nicht ſey, iſt aus den Verhältniſſen in concreto zu ermeſſen — kein Geſetz gebietet die Unterbrechung des Urſtreits blos deshalb, weil ein Principal-Intervenient auftrete; es ſoll vielmehr in der Regel kein Proceß auf den andern einen ſtörenden Einfluß haben [29]).

5) Weicht eine der urſprünglichen Parteien dem Intervenienten, ſey es der Kläger oder der Beklagte, ſo iſt hierdurch allein ſein Gegner keineswegs genöthiget, den Urſtreit aufzugeben, oder ruhen zu laſſen — der gegen den Intervenienten anſtrebende Theil hat nun zwei Proceſſe, welche ſeparat neben einander zu verhandeln und zu entſcheiden ſind.

6) Vereinigen ſich beide Urparteien als Gegner des Principal-Intervenienten, ſo werden dieſelben Litisconſorten, resp. im engern, resp. im weitern Sinn. Erſtes iſt beſonders im Fall der §. 2. unter A. erwähnten Hauptintervention denkbar. Es folgt aber dennoch nicht, daß ſie den zwiſchen ihnen ſelbſt anhängigen Rechtsſtreit ſiſtiren müßten. — Hier können ſie ferner Feinde, dort gemeinſchaftlich verhandelnde Freunde ſeyn — eignet ſich die Sache hierzu.

7) Entſteht wegen der gemiſchten Intervention ein Vorſtreit über deren Zuläßigkeit, ſo iſt auch dieſer ſummariſch zu verhandeln, und es wird, im Gefolge der obigen Principien §. 4. nr. 2. immer ein abſchlägiges Erkenntniß erfolgen müſſen. Willigten jedoch beide Urparteien in ſie ein,

---

28) Warum ſollte denn außer dieſen Fällen die Hauptſache zwiſchen beiden urſprünglichen Parteien ganz liegen bleiben? wenigſtens inſtruire man ſie bis zur Definitivſentenz.

29) L. 14. pr. Dig. 9. 4.

oder ſtellte Rechtskraft ihre Zuläßigkeit feſt, ſo entſteht dennoch kein eigenes Verfahren, welches man den gemiſchten Jneerventionsproceß nennen könnte, ſondern der Intervenient ſchließt ſich der einen Partei als Conſorte zur gemeinſchaftlichen Verhandlung an, gerade ſo wie bei der rein acceſſoriſchen Intervention. Jenen Vorproceß gemiſcht zu nennen, wäre eben ſo unpaßlich, als unbegreiflich die Verwechslung einer gemiſchten Intervention mit einer gemiſchten Proceßart.

8) Auch die blos acceſſoriſche Intervention kann einen Jnterventionsproceß, d. h. ein ſummariſches Verfahren über ihre Zuläßigkeit veranlaſſen; und wird dieſe erkannt, oder von beiden Theilen bewilligt, ſo bildet ſich ebenfalls ein Litisconsortium auf derjenigen Parteiſeite, welcher der Intervenient nach ſeinem Zweck ſich anſchließt.

9) Die gemiſchte und blos acceſſoriſche Intervention iſt, ihrer Natur nach, bei dem Gerichtsſtand anzubringen, vor welchem die Hauptſache bereits ſtreithängig iſt; denn der Intervenient bezweckt ja gerade nur Theilnahme an dieſem Rechtsſtreit. Auch folgt jenes aus den Wirkungen der materiellen Connexität [30]). Von dieſer aus wird das nämliche Princip auch in Anſehung der Principal-Interventionen aufgeſtellt; und ſoviel iſt unbezweifelt, daß die Intervention als ſolche, der Jnterventions-Proceß, nur für jenes Gericht der ſchon ſtreithängigen Sache gehört [31]). Denkbar aber iſt, daß der Intervenient in Anſehung der Klage, welche er im Gefolge der ſtatthaften Intervention realiſiren will, durch letzte zugleich behaupte, „das von den Interventen gewählte Forum ſey incompetent [32]).

---

30) Vergl. z. B. L. 49. Dig. 5. 1. L. 1. Cod. 3. 19. L. 1. et 10. Cod. 3. 8. Cap. 3. X. 4. 20. Mein Handbuch zu Martins Lehrb. des bürgerl. Proc. Thl. 2. S. 79 f.

31) Nach dem Grund und Sinn der Note 30. angezogenen Geſetze.

32) Z. B. der Principal-Intervenient behauptete zugleich, „das

Wäre dieſes gegründet, ſo iſt, mit dem Decret, welches die Principal-Intervention an ſich für ſtatthaft erklärt, zugleich auch dem Intervenienten die Befugniß zuzuſprechen, die Klage ſelbſt vor dem competenten Gerichtsſtand zu erheben. Hier iſt er auch befugt, nur den als Beklagten zu wählen, welcher in Rückſicht auf dieſe Klage als ſolche ad causam paſſiv legitimirt iſt; allein cautelariſch läßt er wohl auch den Gegner dieſes Beklagten beiladen, ſo wie dieſer Gegner vermöge deſſen Intereſſe berechtiget iſt, dem Interventions-Beklagten als Streitgenoſſe ſich beizugeſellen [33], während dieſe beiden letztern als Gegner in dem urſprünglichen Rechtsſtreit dieſen dennoch in dem von ihnen gewählten Foro fortzuſetzen befugt ſind [34], inſoweit dieſes durch Prorogation [35] competent werden konnte. Wurde in der Unterinſtanz die Principal-Intervention für unzuläßig, auf erhobene Appellation jedoch für ſtatthaft erkannt, ſo iſt die Sache zur Verhandlung auf die Hauptklage des Intervenienten an das Untergericht zu remittiren, damit den Parteien das jus primae instantiae nicht entzogen werde [36].

10) So wie eine Principal-Intervention die Fortſetzung des Urſtreits der Regel nach nicht ausſchließt (nr. 4. ff.), ſo kann ſie aber in jeder Lage jenes Rechtsſtreits Platz greifen. Wurde jedoch der urſprüngliche Proceß vor der Klage des Intervenienten rechtskräftig entſchieden, ſo iſt letzter nur dann befugt, die Execution zu hindern (z. B. daß der beſiegte Beklagte dem ſiegenden Kläger das auch von dem Intervenienten in Anſpruch genommene Streitobject abtrete), wenn

---

objectum litis ſey ein wahres Lehen, über welches nur der Lehnhof erkennen könne, und beſcheinigt ſogleich jene Qualität, oder die Interventen räumen ſie ein.

33) S. oben §. 5. nr. 1. pag. 165.

34) S. oben §. 5. nr. 1. pag. 166. f.

35) Martin, in dem Lehrb. des bürgerl. Proceſſes §. 58.

36) Nach den allgem. Principien von dem Inſtanzenrecht.

er hinreichende Gründe zu einem Realarreſt nachzuweiſen vermag. Durch Caution des Siegers wird dieſer abgewendet oder relaxirt. Der Beſiegte kann eine Einrede gegen Vollzug der Execution aus dem noch anhängigen Proceß der Interventionsklage nicht ableiten — nicht ex jure tertii; jener Sieger aber muß die in der Interventionsſache erfolgende res judicata auch wider ſich gelten laſſen, hätte er den Intervenienten auch nicht mitbekämpft. Cautel iſt es, ihn hierzu veranlaſſen nr. 9. [37]).

11) Würde eine gemiſchte Intervention zugelaſſen, §. 2. lit. C., ſo würde auch, ehe die Hauptſache resp. gemeinſchaftlich fortgeſetzt werden kann, voran feſtgeſtellt werden müſſen, was etwann, als factiſch, einer Antwort des Interventen auf die Interventionsklage bedarf, z. B. Einlaſſung auf die Mitklage des Intervenienten, enthielte dieſes noch ein ungewißes Factum. Ja der als Mitbeklagter eintretende Intervenient würde auch mit ſeinen Einreden zu hören ſeyn, hätte er deren andere, oder mehr, als ſein Streitgenoſſe. Auf keinen Fall kann ſie post rem judicatam ſtatt finden — dieſes ſchließet ſich durch ihren Begriff und Zweck von ſelbſt aus.

12) Der blos acceſſoriſche Intervenient kann die Lage des Proceſſes auf keine Weiſe verrücken. Sie findet zwar ſo lange ſtatt, als noch Vertheidigung der von dem Intervenienten unterſtützt werden ſollenden Partei rechtsmöglich iſt; allein durch keine andere Vertheidigungsmittel, als diejenigen, welche die unterſtützte Partei ſelbſt annoch vorſchützen dürfte, z. B. nach der Exceptionsſchrift keine neuen Einreden u. ſ. w.

13) Der zugelaſſene Intervenient darf gegen das ſeinen Zweck in der Hauptſache nachtheilige Erkenntniß auch dann ein Rechtsmittel einlegen, wann ſein Conſors bei jener Entſcheidung ſich beruhigen wollte [38]).

Möchten dieſe Bruchſtücke auch andere Proceßkundige veranlaſſen, das Weſen der Interventionen in Betracht zu ziehen! —

37) Arg. L. 63. Dig. 42. 1.
38) L. 29. pr. Dig. 5. 2. Nov. 112. Cap. 1. L. 4. et 5. Dig. 49. 1.